

## **Meldeordnung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.**

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 3 Absatz 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGV Bl. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99), hat die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 20.11.2024 eine neue Meldeordnung für die Apothekerkammer Hamburg beschlossen.

### **Präambel**

Diese Meldeordnung regelt das Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der Meldepflicht der Mitglieder aus § 3 HmbKGGH in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Hamburg.

### **§ 1**

Die Apothekerkammer Hamburg verarbeitet nach Maßgabe dieser Meldeordnung die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten.

### **§ 2**

(1) Jedes Mitglied der Apothekerkammer Hamburg ist verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. innerhalb eines Monats, nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder Zuzug in das Kammergebiet unter Vorlage ihrer bzw. seiner Approbation oder anderer Berechtigungsnachweise bei der Apothekerkammer Hamburg anzumelden. Jedes Mitglied hat die Beendigung ihrer bzw. seiner pharmazeutischen Tätigkeit unverzüglich zu melden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Apothekerkammer Hamburg zu melden:

1. Vorname und Familienname, Geburtsname
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4.
  - a) bei Selbständigen Name und Anschrift der Apotheke oder des Unternehmens mit Telefonnummer, Faxnummer und E-Mailadresse,
  - b) bei Angestellten Name und Anschrift des Arbeitgebers und ggf. Beschäftigungsstatus als Filialapotheker,
5. Privatanschrift mit Telefonnummer, Faxnummer und E-Mailadresse,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Akademischer Grad oder Titel,
8. Zeitpunkt der Aufnahme der pharmazeutischen Tätigkeit.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet folgende Unterlagen einzureichen:

1. Approbationsurkunde in beglaubigter Kopie, die nicht älter als drei Monate sein soll oder Vorlage des Originals oder
2. Berufserlaubnis in beglaubigter Kopie, die nicht älter als drei Monate sein soll oder Vorlage des Originals.

(4) Die Meldungen müssen auf dem von der Apothekerkammer Hamburg vorgesehenen Meldewegen durch PDF-Formblatt oder Online-Meldeformular, zu finden auf der Internetseite der Apothekerkammer, erfolgen.

Soweit es zur Bearbeitung eines meldepflichtigen Vorganges erforderlich ist, hat das Mitglied die Angaben auf dem Formblatt zu erläutern. Auf Anforderung hat das Mitglied weitere als die benannten Unterlagen zum Nachweis der Meldeangaben vorzulegen.

(5) Veränderungen der Daten nach Absatz 2 sind der Apothekerkammer Hamburg schriftlich innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu melden. Entsprechendes gilt für die Einreichung der Unterlagen nach Absatz 3.

### **§ 3**

Eine Verletzung der Meldepflichten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann von der Apothekerkammer Hamburg mit einem Bußgeld bis 2.000 Euro belegt werden.

### **§ 4**

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Sperrung sowie das Recht auf Löschung.

### **§ 5**

Diese Meldeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 20.11.24

Holger Gnekow

Präsident der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.